Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 35. Danzig, den 27. August. **1853.**

Es befinden sich hie und da noch Schießgewehre in den Händen solcher Leute, denen der Besitz derselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Jagdschutzes nicht gestattet werden darf. Ich bringe daher die hierüber bestehenden Vorschriften in Erinnerung, damit sie Jeder kenne, und namentlich die Polizeibehörden und Schulzenämter wissen, was sie zu thun haben.

Ausgeschlossen von der Befugniß, Schießgewehre zu besitzen und zu führen, sind:

a) junge unverständige Leute und **solche Personen, von denen ein Mißbrauch des Gewehrs zu befürchten ist,** z. B. schwachsinnige und dem Trunke ergebene Personen und diejenigen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,

b) diejenigen, welche entweder bereits Mißbrauch mit dem Gewehr getrieben, oder Jagdcontraventionen begangen haben, oder der Wilddieberei dringend verdächtig sind,

c) solche Personen, welche sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder den Anordnungen der Forst- und Jagd-Beamten sich widersetzt haben, und

d) diejenigen, welche wegen Verbrechen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe oder mit dem Verluste der Nationalkocarde, oder überhaupt mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind.

Diesen bleibt der Besitz und die Führung von Schießgewehren untersagt; im Uebertretungsfalle ist die Polizeiobrigkeit berechtigt und verpflichtet, ihnen dieselben abzunehmen und für ihre Rechnung verkaufen zu lassen.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten, die Schulzenämter aber dafür zu sorgen, daß sie allen Personen der bezeichneten Art die Schießgewehre abnehmen und gleichzeitig ihrer Ortspolizeibehörde davon Anzeige machen.

Danzig, den 12. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der bevorstehende Aufgang der Jagd veranlaßt mich, die wesentlichsten über das Jagdwesen jetzt geltenden Bestimmungen kurz zusammen zu fassen, theils um jedem in **diesem** Punkte vielleicht nicht ganz firmen Waidmann des Kreises damit an die Hand zu gehen, theils um gleichzeitig dasjenige anzuordnen, was nöthig ist, um in das Jagdwesen des hiesigen Kreises allmälig wieder einen durchaus geordneten Zustand zurückzuführen:

1) Auf seinem eigenen Grundstücke darf nur derjenige ohne Weiteres die Jagd ausüben, welcher **entweder** einen Grundbesitz von mindestens 300 Morgen hat, der **in seinem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen ist,**

oder ein Grundstück besitzt, welches dauernd und vollständig d. h. so eingefriedigt ist, daß Wild von fremden Grundstücken nicht hinein kann, **oder** einen See, einen zur Fischerei eingerichteten Teich ganz oder theilweise, oder eine Insel ganz allein besitzt.

Gehört ein Grundstück der vorgenannten Art mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich, so darf die Ausübung der Jagd doch höchstens durch drei von ihnen stattfinden, oder kann nur durch Anstellung eines besonderen Jägers oder durch Verpachtung genutzt werden.

Gehört ein Grundstück derselben Art einer Gemeinde oder Corporation, so darf die Jagd nur durch einen angestellten Jäger oder durch Verpachtung ausgeübt werden.

2) **Alle anderen**, als die unter 1. genannten Grundstücke in derselben Gemeinde- oder Ritterguts-Feldmark bilden **zusammen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk**, von welchem sich nur die Besitzer ganz isolirt belegener Höfe mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof umgeben, also nicht im Gemenge liegen, unter der Bedingung ausschließen dürfen, daß sie die Jagd gänzlich ruhen lassen und die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnen.

Ein solcher Jagdbezirk wird stets als ein Ganzes betrachtet; derselbe wird in den Rittergutsfeldmarken durch die Rittergutsbesitzer, in den Gemeindefeldmarken durch die Dorfsgerichte (Schulze und Schöppen) vertreten, ohne daß der einzelne Grundbesitzer oder die ganze Gemeinde dabei eine Mitwirkung hat. Ist ein solcher Jagdbezirk kleiner als 300 Morgen (was namentlich auf Rittergütern, von denen nur geringe Abzweigungen Statt gefunden haben, häufig der Fall sein wird), oder findet sich ein Grundstück, welches weder zu einer Ritterguts- noch zu einer Gemeindefeldmark gehört, mit einem geringeren Areal als 300 Morgen vor, so muß jener Jagdbezirk, wie dieses Grundstück einem benachbarten Jagdbezirke von Amtswegen zugeschlagen werden, weil kein Jagdbezirk weniger als 300 Morgen enthalten darf. **Die Polizeibehörden und die Schulzenämter, in deren Geschäftsbereich solche Fälle vorkommen, haben mir daher zur Vermeidung von Ordnungsstrafen unverzüglich Anzeige davon zu machen**, damit ich die Zuschlagung aussprechen und zugleich diejenige Behörde bezeichnen kann, welche in Zukunft die Vertretung des vereinigten Jagdbezirks zu übernehmen hat.

3. Ein solcher unter 2 bezeichneter Jagdbezirk kann, wenn er weit über 300 Morgen groß ist, unter ganz besonderen Verhältnissen ausnahmsweise in mehrere, über 300 Morgen große Jagdbezirke (z. B. zum Zwecke der Verpachtung) auf Antrag der vertretenden Behörde getheilt werden. Auch können sich einem solchen Jagdbezirke die Besitzer der unter 1. bezeichneten Grundstücke anschließen, oder sich mehrere solche Jagdbezirke zu einem noch größern Jagdbezirke vereinigen.

Dergleichen Abänderungen der vorstehenden Regel dürfen aber auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 12 Jahre erfolgen.

Außerdem bedarf jede Theilung eines Jagdbezirks zu ihrer Gültigkeit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

4. Uneingefriedigte Grundstücke, oder ein zusammenhängender Complexus von solchen Grundstücken von einer Gesammtfläche unter 300 Morgen, welche von einem zusammenhängenden, über 3000 Morgen großen, eine einzige Besitzung bildenden Walde größtentheils umschlossen werden, scheiden aus dem Jagdbezirke (unter 2.) aus und muß dem Waldeigenthümer auf sein Verlangen die Nutzung der Jagd darauf pachtweise überlassen werden.

5. Auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann lediglich **nach dem Beschlusse der unter 2. bezeichneten Vertreter** die Ausübung der Jagd entweder gänzlich ruhen, oder für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder verpachtet werden. Die Einnahmen aus der Jagd fließen in den beiden letztgedachten Fällen zur Gemeindekasse und werden nach Abzug der etwanigen Verwaltungskosten an die betheiligten Grundbesitzer nach Verhältniß ihres Besitzstandes vertheilt.

6. Die **Verpachtung darf nur auf 3 bis 12 Jahre und höchstens an drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.** Damit diese letztere Bestimmung nicht umgangen werde, ist es daher verboten, in dem Vertrage dem Pächter die Pflicht aufzuerlegen,

daß er Jedem die Ausübung der Jagd gestattet, und ebenso unzulässig ist es, daß der Pächter gegen Bezahlung die Erlaubniß zum Jagen ertheilt.

In Folge höherer Anordnung sind zur Sicherung der jagdpolizeilichen Vorschriften **alle Verträge über die Verpachtung der Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken (siehe unter 2) mir zur Bestätigung einzureichen und in jedem solchen Vertrage ist die Gültigkeit desselben im Voraus von meiner Genehmigung ausdrücklich abhängig zu machen,** zur Vermeidung einer wider die Vertreter des Jagdbezirks (siehe unten 2.) festzusetzenden Ordnungsstrafe. Aus den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, aus welchen ungeachtet des Bestehens von Jagdpachtverträgen diese mir noch nicht vorgelegt sind, ist dies bis zum 1. September c. durch die Vertreter jener Jagdbezirke zu bewirken. **Von denjenigen Ortschaften, aus welchen kein solcher Vertrag eingeht, wird angenommen, daß nach dem Beschlusse der Vertreter die Jagd daselbst gänzlich ruht und also von Niemanden ausgeübt werden darf, die unter 1. bezeichneten Grundbesitzer ausgenommen.**

7. Jeder, der die Jagd ausüben will, muß bekanntlich einen **Jagdschein** lösen und diesen mit der Erlaubniß des Jagdberechtigten stets bei sich führen; und zwar muß dies nicht blos derjenige, der mit Schießgewehr jagt, sondern auch derjenige, welcher jagdbares Geflügel durch Dohnen, Schlingen und ähnliche Vorrichtungen fängt, oder Wild hetzt. — Da die Jagdscheingelder nach höherer Anordnung in keinem landräthlichen Bureau angenommen werden dürfen; so ist bei mir nur die Bescheinigung, daß der Aushändigung eines Jagdscheins Nichts im Wege steht, nachzusuchen und mit derselben das Geld an die Kreiskommunalkasse zu Straschin direct zu senden. Gegen Einreichung der Quittung wird dann die Zusendung des Jagdscheins von hier erfolgen. Von der Ertheilung der Jagdscheine werde ich diejenigen, welche nach meiner Verfügung vom heutigen Tage überhaupt kein Schießgewehr führen dürfen, selbstredend ausschließen; eben so auch diejenigen, mit deren Berufspflicht sich die Ausübung der Jagd nicht verträgt, wie namentlich die Schullehrer. Ausländer bedürfen der Bürgschaft eines sichern im Kreise wohnenden Inländers.

8 Was nach vorstehenden Vorschriften zu beobachten ist, folgt von selbst. Ich erwähne daher der Strafen nicht besonders; sondern mache nur noch darauf aufmerksam, daß, wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten ausüben will, vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen muß und daß, wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz haftet.

9. Die Hege- und Schonzeit, welche jeder Jäger zu beobachten hat, dauert im Allgemeinen vom 1. März bis 24. August, es sei denn, daß die Königliche Regierung für die niedere Jagd einen andern Anfangs- oder Schlußtermin durch das Amtsblatt besonders feststellt. Ausnahmen davon bilden folgende hier vorkommende Wildgattungen:

a) Wilde Schweine haben keine Schonzeit,

b) Ricken, d. h weibliche Rehe, dürfen gar nicht erlegt werden;

c) Auerhähne dürfen bis zum 31. Mai und Birkhähne bis zum 15. Juni, Auer- und Birkhühner aber gar nicht geschossen werden.

d) Haselhähne können bis zum 30. April geschossen werden.

e) Strich- und Zug-Vögel haben gar keine Schonzeit.

Die Uebertretungen der Schonzeit selbst durch die zur Jagd berechtigten Personen sind mit erheblichen Strafen bedroht.

10. Die Ueberwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften liegt zunächst den gewöhnlichen Polizeibehörden mit Hülfe der Schulzen, Gensd'armen, Feldhüter und

ins besondere den Forst- und Jagd-Beamten ob. Namentlich die Letztern, sofern sie durch ein äußeres Abzeichen kenntlich sind, oder sich sonst auf eine überzeugende Weise sofort als angestellte Beamte legitimiren können, ermächtige ich, daß sie Namens meiner ihre jagdpolizeiliche Aufsicht außer in ihrem eigenen nächsten Aufsichtsrevier, auch auf diejenigen Jagdbezirke, für welche keine angestellten Jäger vorhanden sind, ausdehnen und sich namentlich von der Legitimation der, die Jagd ausübenden Personen Ueberzeugung verschaffen können.

Danzig, den 18. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Herr Georg Friedrich von Gralath in Sullmin ist zum Polizeiverwalter von Sullmin, Ottomin und Ramkau ernannt.

Danzig, den 13. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Johann Friedrich zu Borgfeldt beabsichtigt auf seinem Felde einen Kalkofen zu erbauen. Einwendungen gegen Errichtung dieser Anlage sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung der Präklusion hier anzubringen.

Danzig, den 10. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es sind für die Jahre 1854, 1855, 1856 zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für den diesseitigen Kreis die Herren:

Rittergutsbesitzer Meyer auf Rottmannsdorf,
Rittergutsbesitzer Heyer auf Goschin,
Hofbesitzer Hein in Praust,
Hofbesitzer Glodd in Stutthof,

und zu deren Stellvertreter die Herren:

Rittergutsbesitzer Guth auf Artschau,
Rittergutsbesitzer Hauptmann Grundtmann auf Borgfeld,
Hofbesitzer Mix in Kriefkohl,
Hofbesitzer Eduard Wessel in Stüblau,

erwählt und bestätigt worden.

Danzig, den 16 August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Im Hofe des Hofbesitzers Witt zu Saspe sind 3 Pferde an der Räude erkrankt.

Danzig, den 23. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Schulze Schilling in Oliva ist gleichzeitig zum Schulzen von Pelonken und der Hofbesitzer David Zimmermann in Pelonken zum Schöppen daselbst ernannt; in St. Albrechter Pfarr-

dorf ist der Eigenthümer Johann Benjamin Herbst zum Schöppen und in Czapeln der Käthner Anton Uhlenberg zum Stellvertreter des Schulzen ernannt und vereidigt worden.

Danzig, den 11. August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Dienstknecht Friedrich Paul Malitzki ist in der Nacht zum 1. August aus dem Dienste des Hofbesitzers Carl Voßberg zu Gemlitz entlaufen, ohne daß über den jetzigen Aufenthalt desselben etwas ermittelt wäre. —

Alle Polizeibehörden und Schulzenämter des Kreises fordere ich hiedurch auf, den unten signalisirten Malitzki, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten und entweder hieher oder an das Königliche Domainen-Rent-Amt zu Dirschau mittelst Transports abzuliefern.

Signalement.

Namen: Friedrich Paul Malitzki; Religion: katholisch; Geburtsort: Danzig; Alter: 23 Jahre; Statur: klein; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Haare: blond.

Danzig, den 15 August 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zur Verpachtung der Parzellen I. und II. des Eulenbruchs bei Heubude, auf 3 Jahre vom 1. Januar 1854 ab, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 3. September c., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 3. August 1853.

Der Magistrat.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mich in Schönbaum niedergelassen habe.
Toussaint, Thierarzt.

Junge Leute, welche die Schreiberei erlernen wollen, können wiederum im Büreau des hiesigen Königlichen Landraths-Amtes (Holzgasse 21.) beschäftigt werden.

In Rottmannsdorf bei Praust ist zu Elisabeth d. J. die Hofmeisterstelle vakant.

Hierdurch warne ich einen Jeden, weder Wege noch Fußstiege, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, über mein Land zu bahnen.
Altdorf, den 25. August 1853. J. D. Meyer.

Bekanntmachung.

Da in dem angesetzten Termin wegen des Baues der Brücke über die Vorfluth in Reichenberg Niemand erschienen, so wird hiermit ein neuer Licitations-Termin auf
Freitag, den 2. September, Nachmittags 3 Uhr,
angesetzt und beim Schlickgeschworenen Herrn Krause zu Groß Plöhnendorf abgehalten, woselbst auch Anschlag nebst Bedingungen vorher einzusehen sind.
Das Schlickgeschworenen-Collegium.

Bekanntmachung.

Am Sonntage, den 14. d. M., hat ein hiesiger Kaufmann eine ihm von einem ihm unbekannten dem Aeußern nach in schlechten Verhältnissen sich befindenden Manne producirte Banknote a 25 rtl., No. 44887 eingewechselt. Die Voruntersuchung hat den Unbekannten, der muthmaßlich jene Banknote gestohlen, noch nicht ermitteln lassen.

Derjenige, welchem diese Banknote abhanden gekommen, oder der an dieselbe Eigenthums Ansprüche zu machen hat, möge sich unter Angabe der auf dieser Banknote befindlichen näheren Kennzeichen, deren 2 vorhanden sind, bei der nächsten Polizei-Behörde oder bei dem unterzeichneten Amte melden.
Neustadt, den 16. August 1853.
Königl. Domainen Rent-Amt.
Erpenstein.

Danksagung!

Seit längerer Zeit litt ich an einem lebensgefährlichen Uebel, dem Mark- und Blutschwamm, und war trotz vielfacher Kuren bei verschiedenen Aerzten dem Tode nahe. Durch die liebevollen Bemühungen und große Geschicklichkeit des Herrn Dr. v Bockelmann in Danzig, bin ich nicht nur von meinem Uebel durch Amputation des leidenden Armes auf eine schnelle und schmerzlose Weise befreit, sondern fühle mich auch bis jetzt vollständig wohl und gesund. Nächst Gott danke ich dem Herrn Dr. v. Bockelmann mein Leben und fühle ich mich aus Herzensgrund veranlaßt, ihm hiermit öffentlich meinen innigsten Dank zu versichern, und kann ich ihn jedem Leidenden nur als einen liebevollen und geschickten Arzt aufrichtig empfehlen.
Rosenfeld, aus Treul bei Neuenburg.

200 Schock Faschinen-Strauch sind zu verkaufen in der Dorfschaft Czattkau bei Dirschau; zu erfragen bei dortigem Schulzen-Amt.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.